



Bezirksregierung Münster

Dezernat 54
Nevinghoff 22, 48147 Münster
Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung gem. §§ 16 und 6 BImSchG
Az.: 500-0010493-0002/0008.U**

10.06.2022

**BETREM GmbH
Sturmshof 20
46238 Bottrop**

**Standort der Anlage:
46238 Bottrop, Sturmshof 20**

**Vorhaben:
Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im
Wesentlichen durch Änderung der Annahme von nicht gefährlichen
Abfällen mit dem Abfallschlüssel 19 08 05 hinsichtlich einer Erhöhung
der Eingangsgrenzwerte für die Parameter Cadmium und Quecksilber
sowie Erteilung einer Indirekteinleitgenehmigung für die
Reifenwaschanlage**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Anlagedaten	5
III. Umfang der Genehmigung	7
IV. Nebenbestimmungen	10
1. Allgemeine Festsetzungen	10
2. Abfallrechtliche Festsetzungen	12
3. Wasserrechtliche Festsetzungen	12
V. Hinweise	13
VI. Begründung	14
VII. Gebührenfestsetzung	19
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	22
Anhang 2 - Übersicht genehmigter Abfallarten	24



I. Tenor

Hiermit wird der BETREM GmbH, Sturmshof 20 in 46238 Bottrop, auf ihren Antrag vom 26.01.2022 (hier eingegangen am 01.02.2022) und letztmalig ergänzt am 05.05.2022 gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) - die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Anlage gemäß der Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)) erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, Sturmshof 20, Gemarkung Bottrop, Flur 168, Flurstücke 30, 81, 44, 46, 69 geändert betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht der ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG vom 26.11.2019 (Projekt-Nr.: 60247) zu Grunde.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus der Ziffer II. und III. dieses Bescheides sowie den in Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen welche Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Die Anlage ist entsprechend den in Anhang 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von *–Betrag wurde entfernt–* sind von der Antragstellerin zu tragen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen:

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

1. Genehmigung gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz–WHG) zeitlich befristet und mengenmäßig begrenzt.



2. Die Genehmigung beinhaltet die Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 und 3 BImSchG seit der letzten Genehmigung vom 24.06.2021 Az.: 500-0010493-0002/0006.U angezeigt wurden:

Datum der Anzeige	Aktenzeichen/ Behörde	Gegenstand	Mitteilung der Behörde gem. § 15 BImSchG vom
26.03.2021	500-0010493-0002/011.G	Ersatz der vorhandenen Siebanlage in der BE 2 sowie Abriss des Rundlagers und Bau eines neuen Boxenlagers in der BE 1	29.06.2021
08.06.2021	500-0010493-0002/013.G	Errichtung eines PV Solarcarports auf der vorhandenen Parkplatzfläche und Erneuerung der bestehenden Mittelspannungsanlage	30.06.2021
16.12.2021	500-0010493-0002/014.G	Begrenzte Überschreitung des festgesetzten Aschegehalts - Ausnahme Annahmekriterien NB III.5.2 der Gen. v. 24.06.2021 (Az.: 500-0010493-0002/0006.U)	20.12.2021
03.02.2022	500-0010493-0002/016.G	Unbefristeter Einsatz eines zusätzlichen Abfalls AVV 03 03 11	07.03.2022
18.02.2022	500-0010493-0002/017.G	Weitere begrenzte Überschreitung des festgesetzten Aschegehalts - Ausnahme Annahmekriterien NB III.5.2 der Gen. v. 24.06.2021 (Az.: 500-0010493-0002/0006.U) von max. 80 Gew.% TS auf 97 Gew.% TS für die Annahme der Altklärschlämme des Schlammplatzes 6 der stillgelegten Kläranlage "Kleine Emscher" in Duisburg	15.03.2022
26.01.2022, letzmalig ergänzt am 07.03.2022	500-0010493-0002/015.G	Einsatz des Zuschlagsstoffs Aluminiumoxidhydrat (Boehmit) in der Siebanlage (BE 2). Zwischenlagerung/Bereitstellung in einem Silo (Fassungsvermögen 50 m³) und weitere kleinere Änderungen der neuen Siebanlage	18.03.2022

Die vorstehend aufgeführten Anzeigebestätigungen verlieren daher mit Bestandskraft dieses Bescheides ihre Gültigkeit soweit sie nicht schon vorher durch Fristablauf erloschen sind.



II. Anlagedaten

II.1 Die Gesamtanlage setzt sich aus den Anlagen der Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen und besteht aus:

Betriebs- einheit	Bestand/ Änderung	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Bestand/ Änderung	Zwischenlager	Freilager, Hauptlager (Zentrallager, Lagerhalle), Nebenlager
BE 2	Bestand/ Änderung	Siebanlage	Aufgabebunker, Förderaggregate, Vormischer und Vorlagesilo, Siebe, Antriebsaggregate, Wetterschutz
BE 5	Bestand/ Änderung	Infrastruktur- anlagen	Büro- und Sozialgebäude mit Labor, Verwaltungsgebäude, 3 Fahrzeugwaagen, Probenahmestation, PKW-Parkplatz (überdacht durch Solarcarport 208 kWp), Reifenwaschanlage, Gefahrstoffcontainer, AdBlue Tankanlage, Dieseltankanlage mit Tankstelle, Trafostation, 10 kV-Anlage, Niederspannungshauptverteilung, Lager (abgetrennter neu errichteter Bereich der Niederspannungshauptverteilung), Messwarte(demontiert), Wasserverteilstation/Kompressorraum, Wägeraum, Werkstatt- /Lagergebäude, Koaleszenzabscheider, Abwasserpumpen, 2 x 50.000 Liter Brauchwasserspeicher (umgerüstete ehemalige Heizöltanks), PV-Anlage 57,57 kWp, Carport für Maschinentechnik (Geräteunterstand) südlich 10 kV-Anlage, Regenwasserrückgewinnungsanlage Dach Lagerhalle
BE 6	Bestand	Feuerlöschteich	Feuerlöschteich (gemäß DIN), Entnahmestelle, Dachentwässerungseinspeisung (PKW-Parkplatz und Dach Bürogebäude entwässert in den Feuerlöschteich), Brauchwassereinspeisung, Überlauf
BE 7	Bestand	Zwischenlager 16	4 Lagerboxen (stationäre Betonwände, $h_{\max}=3,50$ m), Stellfläche für ein mobiles Trommelsieb, 1 Sozialcontainer
BE 8	Bestand/ Änderung	Zwischenlager 15	3 Lagerboxen (mobile Stellwände, $h_{\max}=3,60$ m), Stellfläche für ein mobiles Trommelsieb (alternativ zum Betrieb in BE 7), Schlammfang (Absetzeinrichtung „Mönch III“)

Die Betriebseinheiten **Nr. 3 (Mischanlage)** und **Nr. 4 (Zumischgutsilo)** sind nicht (mehr) vorhanden und daher nicht mehr Bestandteil der genehmigten Anlage.



II.2 Genehmigter Umfang der Zwischenlagerung – keine Änderung:

Betriebseinheit	Max. Lagerkapazitäten	Zeitweilige Lagerung gefährliche Abfälle	Zeitweilige Lagerung nicht gefährliche Abfälle
BE 1 – Gesamt bestehend aus:	34.000 Mg bzw. 28.000 m ³ (aufgeteilt in 27.100 Mg bzw. 22.250 m ³ nicht gefährliche Abfälle und 6.900 Mg bzw. 5.750 m ³ gefährliche Abfälle) Fläche insg.: 7.870 m ² <i>Max. Stapelhöhe der Abfälle 3,60 m</i>		
Zentrallager (Box 1 - 5)	10.200 Mg bzw. 8.350 m ³ Fläche: 2.350 m ²	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
Lagerhalle	6.900 Mg bzw. 5.750 m ³ Fläche: 1.620 m ²	Ja – vgl. Anhang 2	Ja – vgl. Anhang 2
Nebenlager (N1)	3.025 Mg bzw. 2.500 m ³ Fläche: 700 m ²	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
Nebenlager (N2)	3.025 Mg bzw. 2.500 m ³ Fläche 700 m ²	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
Freilager	10.800 Mg bzw. 8.900 m ³ Fläche: 2.500 m ²	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
BE 7 – Gesamt (Box 1 - 4)	38.000 Mg bzw. 31.500 m ³ Fläche: 9.000 m ² <i>Max. Stapelhöhe der Abfälle 3,50 m</i>	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
BE 8 – Gesamt (Box 1 - 3)	19.200 Mg bzw. 16.000 m ³ Fläche: ca. 4.500 m ² <i>Max. Stapelhöhe der Abfälle 3,60 m</i>	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Die max. genehmigte Zwischenlagerkapazität der Gesamtanlage beträgt demnach 84.300 Mg an nicht gefährlichen Abfällen und 6.900 Mg an gefährlichen Abfällen.

II.3 Genehmigter Umfang der Durchsatz-/ Behandlungsmengen – keine Änderung:

Betriebs- einheit	Input – gefährliche Abfälle je Jahr	Input – nicht gefährliche Abfälle je Jahr	Max. Behand- lungsmenge - gefährliche Abfälle je Tag	Max. Behand- lungsmenge - nicht gefährliche Abfälle je Tag	Max. Output - nicht gefährliche Abfälle je Jahr
BE 1 - Gesamt	0 – 62.500 Mg	0 – 280.000 Mg	500 Mg	4.000 Mg	280.000 Mg
BE 7 - Gesamt	0 Mg	0 – 100.000 Mg AVV19 08 05	0 Mg	2.000 Mg	100.000 Mg
Gesamt- anlage	0 – 62.500 Mg	0 – 380.000 Mg	500 Mg	4.000 Mg	380.000 Mg



Die Durchsatz/- Behandlungsmenge der BE 2 beträgt max. 600 Mg/d.

Die BE 8 hat keine Auswirkungen auf den Durchsatz der Gesamtanlage. Der genehmigte Gesamtdurchsatz der Anlage beträgt somit max. 380.000 Mg/a an nicht gefährlichen Abfällen.

II.4 Betriebszeiten – keine Änderung:

BE 1 bis BE 7: Montags bis Sonntags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

BE 8: Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

III. Umfang der Genehmigung:

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten im Einzelnen auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

III.1 Änderung BE 5 - Genehmigung Indirekteinleitung u. a. für die Reifenwaschanlage

III.1.1 Art und Umfang der Genehmigung:

Genehmigung gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) über die Indirekteinleitung betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswassers von den befestigten Flächen auf dem Betriebsgelände in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage der Kläranlage Bottrop.

Die Dauer der Genehmigung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Der Übergabepunkt wird wie folgt festgelegt:

Pumpenschacht

Koordinate in ETRS89 / UTM-Zone 32 N

Ost 360.180

Nord 5.708.628

Die maximale Einleitmenge an der Übergabestelle beträgt weiterhin 188 l/s. Die Einleitmenge aus der Reifenwaschanlage beträgt anteilig hiervon 110 m³/Jahr.



III.2 Mengenmäßig begrenzte Ausnahme von der Regelung der Nebenbestimmung III.5.2 des Genehmigungsbescheides vom 24.06.2021 (BR Münster, Az.: 500-0010493-0002/0006.U)

III.2.1 Art und Umfang der Genehmigung:

Erhöhung der durch Nebenbestimmung III.5.2 des Genehmigungsbescheides vom 24.06.2021 (BR Münster, Az.: 500-0010493-0002/0006.U) festgelegten Annahmegrenzwerte des Parameters Cadmium von 25 mg/kg TS auf 77 mg/kg TS sowie des Parameters Quecksilber von 8 mg/kg TS auf 15 mg/kg TS.

Die vorstehende Erhöhung der Annahmegrenzwerte ist antragsgemäß mengenmäßig begrenzt ausschließlich auf die Annahme von ausgefaulten Klärschlämmen aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (AVV 19 08 05) aus den Schlammbecken 2 - 6 der stillgelegten Kläranlage „Kleine Emscher“ in Duisburg (ca. 79.000 m³) – Stoffstrom 11α (griechisch alpha) -.

Die weiteren Regelungen der Nebenbestimmung III.5.2 des Genehmigungsbescheides vom 24.06.2021 (BR Münster, Az.: 500-0010493-0002/0006.U) bleiben ansonsten unverändert bestehen.

III.3 Konkretisierung einzelner abfallrechtlicher Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 11.06.2001 (Az.: G 62.352/00/0811 B 2):

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.352/00/0811 B 2 vom 11.06.2001, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001 (Az.: G 62.352/00/081 1 B2 - STUA Herten) nach heutigen Kriterien bewertet und überprüft.

Die nachstehend aufgeführten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen wurden entsprechend der aktuellen Gegebenheiten konkretisiert und die ursprünglichen Nebenbestimmungen werden dadurch aufgehoben.

Alle weiteren abfallrechtlichen Nebenbestimmungen der vorgenannten Genehmigung bleiben unverändert bestehen, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben (vgl. auch Ziffer IV.1.3 dieses Bescheides).

Klarstellend wird hier noch festgehalten, dass die Bereinigung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen auch nur die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung (Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.352/00/0811 B 2 vom 11.06.2001, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001



(Az.: G 62.352/00/081 1 B2 - STUA Herten) betrifft. Weitere Inhalte der bisherigen Genehmigungen werden hiervon nicht berührt.

Daher sind auch die weiteren Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte oder Auflagenvorbehalte) bisheriger Genehmigungen hiervon nicht betroffen.

- III.3.1 Die Nebenbestimmung 6.9.2 des Genehmigungsbescheides vom 11.06.2001 des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.352/00/0811 B 2, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001 (Az.: G 62.352/00/081 1 B2 - STUA Herten) wird hiermit aufgehoben und ersetzt durch folgende Regelung:

Die Annahme von Abfällen ist nur gestattet, wenn

- die genehmigten Annahmegrenzwerte für den jeweiligen Abfall eingehalten werden und bei der Annahme gefährlicher Abfälle die Eingangsgrenzwerte der abnehmenden Anlage eingehalten werden.
- Bei Anlagen, deren Anlagengenehmigung Schadstoffgrenzwerte für den Einsatz von Abfällen im unvermischten Zustand vorsieht, sind diese Grenzwerte bezogen auf die einzelnen Abfälle maßgeblich.

- III.3.2 Die Nebenbestimmung 6.9.4 des Genehmigungsbescheides vom 11.06.2001 des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.352/00/0811 B 2, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001 (Az.: G 62.352/00/081 1 B2 - STUA Herten) wird hiermit aufgehoben und ersetzt durch folgende Regelung:

Gefährliche Abfälle dürfen grundsätzlich nur dann Bestandteil von Mischungen werden, wenn sie aufgrund ihres Schadstoffgehaltes auch im unvermischten Zustand für den Einsatz in der abnehmenden Anlage zugelassen sind.

- III.3.3 Die Nebenbestimmung 6.8.1 des Genehmigungsbescheides vom 11.06.2001 des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.352/00/0811 B 2, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001 (Az.: G 62.352/00/081 1 B2 - STUA Herten) wird hiermit aufgehoben und ersetzt durch folgende Regelung:

Freigegebene, angenommene Abfälle, soweit sie vor der weiteren Behandlung zwischengelagert werden, sind durch geeignete Maßnahmen getrennt zu halten.



IV. Nebenbestimmungen

IV.1 **Allgemeine Nebenbestimmungen**

IV.1.1 **Beschränkung des Betriebs der Anlage**

IV.1.1.1 Die im Rahmen der Genehmigung vom 24.06.2021 (BR Münster, Az. 500-0010493-0002/0006.U) festgelegte Beschränkung der Lagerkapazitäten der Anlage bleibt weiterhin unverändert bestehen.

- Zeitweilige Lagerung nicht gefährliche Abfälle bis zu max. 59.500 Mg
- Zeitweilige Lagerung gefährliche Abfälle bis zu max. 5.500 Mg

IV.1.2 **Sicherheitsleistung / individuelle Einstandserklärung**

IV.1.2.1 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Ziffer 2 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, wurde eine individuelle Einstandserklärung der Emschergenossenschaft vom 14.06.2021 vorgelegt und durch die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 -) bestätigt. Diese Einstandserklärung gilt weiterhin.

IV.1.3 **Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen

- des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.138/97/08 112 vom 03.04.1998 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21.09.1998 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) bzw. 09.03.1999 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten)
- des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.352/00/0811 B 2 vom 11.06.2001, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001 (Az.: G 62.352/00/081 1 B2 - STUA Herten)
- der Bezirksregierung Münster mit dem Az.: 52.6.2 BOT 6 vom 29.10.2004
- der Bezirksregierung Münster mit dem Az.: 500-0010493-0002/0006.U vom 24.06.2021

behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Ebenso gelten die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.



IV.1.4 Frist für die Änderung und den Betrieb

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

IV.1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.1.6 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Überwachungsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage

Der Bezirksregierung Münster –Dezernat 54– ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme der Nutzung) mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

IV.1.8 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Münster (Dezernat 54) ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der Betriebsstilllegung sind in der gesamten Anlage alle Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffe vollständig zu entfernen. Anschließend muss die Anlage gereinigt werden. Dies hat innerhalb 1 Jahres nach Betriebs-einstellung zu erfolgen.

IV.1.9 Unterrichtungspflicht

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, ist über alle Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.



IV.2 Abfallrechtliche Festsetzungen

- IV.2.1** Die Einhaltung der Annahmegrenzwerte der abnehmenden Entsorgungsanlage ist für die Auslieferungen (Output) jederzeit sicherzustellen.

IV.3 Wasserrechtliche Festsetzungen

IV.3.1 Allgemein

- IV.3.1.1** Der Genehmigungsnehmer hat Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe (nicht Klärschlamm) in die öffentliche Abwasseranlage oder in ein Gewässer gelangen, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
Die vorhandene Betriebsanweisung ist entsprechend zu ergänzen.

IV.3.2 Indirekteinleitung

- IV.3.2.1** Während der mit Nebenbestimmung III.6.2.4 des Genehmigungsbescheides vom 24.06.2021 (BR Münster, Az.:500-0010493-0002/0006.U) an der Probenahmestelle durchzuführenden Selbstüberwachungen und sonstigen Probennahmen, ist eine Einleitung von Abwasser aus der Fahrzeugwäsche bzw. Reifenwaschanlage unzulässig.

IV.3.3 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- IV.3.3.1** Innerhalb des Wirkbereichs der Abgabeeinrichtung der bauartzugelassenen AdBlue Tankanlage (Zapfschlauchlänge + 1 m) muss der Boden des Abfüllplatzes so beschaffen sein, dass auslaufende Harnstofflösung (AdBlue) erkannt, zurückgehalten und schadlos beseitigt werden kann. Der Boden muss den bestimmungsgemäßen mechanischen Belastungen standhalten, ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die umzufüllende Harnstofflösung sein.
- IV.3.3.2** Tropfleckagen sind unverzüglich mit geeigneten Bindemitteln zu entfernen.
- IV.3.3.3** Die Aufstellung einer AdBlue Tankanlage hat außerhalb des explosionsgefährdeten Bereiches einer Tankstelle zu erfolgen, insbesondere außerhalb des Wirkbereiches der Kraftstoff-Zapfsäulen der vorhandenen Tankstelle.



V. Hinweise

- V.1** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- V.2** Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.3** Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- V.4** Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.5** Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage



ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich oder per E-Mail - der zuständigen Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) anzuzeigen.

- V.6** Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Anlagen bzgl. der bestehenden Anforderungen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen zu treffen. Die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.
- V.7** Gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV), Buchstabe E, Absatz 3, darf in Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne des Anhang 49 der AbwV sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

VI. Begründung

Die Antragstellerin (BETREM GmbH) betreibt auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, Sturmshof 20, Gemarkung Bottrop, Flur 168, Flurstücke 30, 81, 44, 46, 69 eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Antrag vom 26.01.2022 (eingegangen am 01.02.2022) und letztmalig ergänzt am 05.05.2022 (eingegangen am 06.05.2022) beantragte die BETREM GmbH die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§ 16 Abs. 2 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Außerdem beantragte die Antragstellerin die gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung zu konzentrierende Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz – WHG für ihre Anlage.

Das Zwischenlager und die Mischanlage für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Bottrop wurde mit Bescheid vom 11.06.2001 in der Fassung des



Änderungsbescheides vom 19.11.2001 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt und mit Änderungsgenehmigung vom 29.10.2004 als „Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden“ der Ziffer 8.11 aa) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet.

Entsprechend der Neufassung der 4. BImSchV (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)) wurde die Gesamtanlage mit Änderungsgenehmigung vom 24.06.2021 (Az.: 500-0010493-0002/0006.U) als Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag der Ziffer 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Des Weiteren ist die Anlage den Ziffern 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Sie ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Darüber hinaus ist die Abfallbehandlungsanlage nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) einzuordnen, da die in der hier in Rede stehenden Anlage ausgeübten Tätigkeiten der Nr. 5.1 lit. c) i.V.m. Nr. 5.3 lit. a) Ziff. iii) und lit. b) Ziff. ii des Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) unterliegen.

Demnach ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung für die Anlage der Antragstellerin einschlägig. Eine Umsetzung in nationales Recht steht noch aus und ist daher noch nicht verbindlich.

Das nun beantragte Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf die mengenmäßig begrenzte Erhöhung der mit Nebenbestimmung III.5.2 des Genehmigungsbescheides vom 24.06.2021 (BR Münster, Az.: 500-0010493-0002/0006.U) festgelgten Annahmegrenzwerte für die Parameter Cadmium und Quecksilber hinsichtlich der Annahme, der geplanten Zwischenlagerung (ausschließlich in der BE 8) und der Aufbereitung der ausgefaulten Klärschlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (AVV 19 08 05) aus den Schlammbecken 2 - 6 der stillgelegten Kläranlage „Kleine Emscher“ in Duisburg und die Erteilung einer Indirekteinleitgenehmigung u. a. für die Reifenwaschanlage.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 06.05.2022 vor.



Die BETREM GmbH wurde mit Schreiben vom 03.06.2022 bzw. nach lediglich redaktionellen Anpassungen erneut am 08.06.2022 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört. Im Rahmen der finalen Stellungnahme vom 09.06.2022 führt die BETREM GmbH an, dass kein weiterer Änderungsbedarf besteht.

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Genehmigung gemäß § 58 WHG ein, da der entsprechende Antrag im vorliegenden Genehmigungsantrag enthalten ist.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung und zur Stellungnahme vorgelegen:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

§ 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Abfallbehandlungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.



Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen.

Bei der beantragten Änderung der Abfallbehandlungsanlage handelt es sich nicht um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genanntes Vorhaben, von daher findet das UVP in diesem Verfahren keine Anwendung; eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Mit den Nebenbestimmungen gemäß Ziffer IV dieses Bescheides wird Vorsorge gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

Begründung zu den Festsetzungen unter Ziffer IV dieses Bescheides:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV), dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG), der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-),



der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der technischen Regel wassergefährdender Stoffe -TRwS- 781 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelungen dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Abfallwirtschaft:

Bezüglich der beantragten Änderungen ist auch eine Anpassung der Nebenbestimmungen 6.9.2, 6.9.4 und 6.8.1 des Genehmigungsbescheides vom 11.06.2001 des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.352/00/0811 B 2, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001 (Az.: G 62.352/00/ 0811 B2 - STUA Herten) erforderlich. Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind daher unter III.3 entsprechend aufgehoben und neu gefasst.

Abwasser:

Die Anforderungen der Abwasserverordnung -AbwV- an die Parameter des Abwassers von oberirdischen Ablagerungen von Abfällen (Anhang 51, AbwV) gelten vor Vermischung des Abwassers mit Abwässern aus anderen Herkunftsbereichen. Daher wurde die Regelung unter IV.3.2.1 aufgenommen, wodurch eine Verdünnung des Abwassers aus Anlagen zur oberirdischen Ablagerungen von Abfällen mit dem beantragten Abwasser aus Reifen- bzw. Fahrzeugwaschanlagen (Anhang 49, AbwV) verhindert wird.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Nach der technischen Regel wassergefährdender Stoffe -TRwS- 781 muss innerhalb des Wirkbereichs der Abgabeeinrichtung der bauartzugelassenen AdBlue Tankanlage der Boden des Abfüllplatzes so beschaffen sein, dass auslaufende Harnstofflösung (AdBlue) erkannt, zurückgehalten und schadlos beseitigt werden kann. Die Anlage ist ein Anlagenteil der genehmigungsbedürftigen Anlage und die Nebenbestimmung IV.3.3.1 dieses Bescheides konkretisiert die Anforderungen zum Betrieb dieses Anlagenteils.



Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, ob die AdBlue Tankanlage explosionsgeschützt ausgeführt ist. Der Betrieb der Tankanlage innerhalb möglicher explosionsgefährdeter Bereiche ist daher nicht zulässig und eine entsprechende Regelung wurde unter IV.3.3.3 aufgenommen.

Bericht über den Ausgangszustand (AZB):

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Anlage gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Für die Anlage liegt der Ausgangszustandsbericht der ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG vom 26.11.2019 (Projekt-Nr.: 60247) vor. Durch die beantragte Änderung wird in der Anlage nicht mit weiteren relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Die Fortschreibung des vorliegenden AZB ist daher nicht erforderlich.

Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung:

Durch den zusätzlichen Stoffstrom 11 α (griechisch alpha) werden weder die auf max. 65.000 Mg betrieblich beschränkten Lagerkapazitäten erhöht noch der genehmigte Durchsatz der Anlage erhöht. Auch erfolgt keine Mengenänderung der zugelassenen Abfallschlüssel.

Daher war die Sicherheitsleistung bzw. die in diesem Fall vorliegende individuelle Einstandserklärung der Emscher-genossenschaft vom 14.06.2021 nicht anzupassen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und der bisher erteilten Genehmigungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

**VII.
Gebührenfestsetzung**

Die BETREM GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.



Für die Entscheidung über die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach §§ 16 und 6 BImSchG wird eine Gebühr in Höhe von

- Betrag wurde entfernt -

(in Buchstaben: Euro)

festgesetzt.

Die Gebühr ist gemäß anliegender Gebührenrechnung zu begleichen.

Gebührenberechnung:

Die Verwaltungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

- Die Berechnung wurde entfernt. -



VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hemker)



Anhang 1 – Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.	Name	Bemerkung, Zeichnungsnummer bzw. Anzahl der Seiten	
00	Kapitel 0 Verzeichnis		2
10	Deckblatt Kapitel 1 Antrag		1
11	Antragsgegenstand		1
13	Antragsformulare	Formulare 1 - 8	72
14	Anlage 1 zum Formular 4 Blatt 3	Entsorgerbestätigungen	3
15	Kurzbeschreibung		8
20	Deckblatt Kapitel 2 Anlage und Betrieb		1
21	Kapitel 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung Final		18
21.1	Anlage 1 Analyseberichte der Eurofins		157
21.2	Anlage 1a Mischplan- Analytik-SP-KL-Emscher 2021		114
21.3	Anlage 2 Eluatanalysen der Schlammplatzproben – Abwasser Einleitwerte der BETREM		1
21.4	Anlage 3 BETREM Lagerkapazitäten		3
21.5	Anlage 4 Fließbild Stoffströme		2
21.6	Anlage 5 Lageplan Betriebseinheiten		1
21.7	Anlage 6 Genehmigte Entsorgungswege		1
21.8	Anlage 7 BETREM Zufahrten		1
21.9	Anlage 8 Schutzmaßnahmen gegen Biologische Arbeitsstoffe		1
21.10	Anlage 9 Bauartzulassung – Typenschild Koaleszenzabscheider		1
21.11	Anlage 10 Sachkundenachweis für Überwachung Abscheider		1
21.12	Anlage 11 Reinigung und Wartung des Abscheiders		11
21.13	Anlage 12 Generalinspektion des Abscheiders		13



21.14	Anlage 13 Sachverständigenprüfung der Abfüllfläche		1
21.15	Anlage 14 Sicherheitsdatenblatt LKW Reiniger		9
21.16	Anlage 15 Bestätigung LKW Reiniger ohne AOX		1
21.17	Anlage 16 Funktionsprinzip der Reifenwaschanlage		23
21.18	Anlage 17 Genehmigungsbescheid für die Reifenwaschanlage		11
30	Kapitel 3 Sonstige Unterlagen		1
31	Annahmegrenzwerte BETREM		1
32	Fließbild Abwasser		2
33	EFB – Zertifikat BETREM		11
34	Anlage Gefährdungsbeurteilungen		56
35	Anlagendokumentation AdBlue Tankanlage		4
36	Sicherheitsdatenblatt AdBlue		12
37	Betriebsanleitung AdBlue Tankanlage		6
38	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung AdBlue Tankanlage		26
39	Übersicht Zwischenlagerflächen und AdBlue Tankanlage		1



Anhang 2 – Zugelassene Abfallschlüssel gemäß AVV:

AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Zugelassen mit Bescheid vom (Rechtsgrundlage)
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07.03.2005 - Input (§ 15 BImSchG) 27.04.2009 – Output (§ 15 BImSchG, befristet für 3 Jahre)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	21.10.2008 (§ 15 BImSchG)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	07.03.2022 (Anzeigebestätigung)
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	18.12.2001 (feststellender Bescheid - Umschlüsselung AVV)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	18.12.2001 (feststellender Bescheid - Umschlüsselung AVV)
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
05 06 03*	andere Teere	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)



AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Zugelassen mit Bescheid vom (Rechtsgrundlage)
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 02 13	Kunststoffabfälle	29.10.2007 (§ 15 BImSchG)
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	22.12.2005 (§ 15 BImSchG)
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	22.12.2005 (§ 15 BImSchG)
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)



AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Zugelassen mit Bescheid vom (Rechtsgrundlage)
07 06 99	Abfälle a. n. g.	29.10.2007 (§ 15 BImSchG)
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	21.10.2008 (§ 15 BImSchG)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	22.12.2005 (§ 15 BImSchG)
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2007 (§ 15 BImSchG)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	22.12.2016 (§ 15 BImSchG)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	18.12.2001 (feststellender Bescheid - Umschlüsselung AVV)
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	18.12.2001 (feststellender Bescheid – Umschlüsselung AVV)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	18.12.2001 (feststellender Bescheid – Umschlüsselung AVV)
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)



AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Zugelassen mit Bescheid vom (Rechtsgrundlage)
	Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	24.05.2011 (§ 15 BImSchG)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	06.12.2006 - Output (§ 15 BImSchG) 29.10.2004 – Input (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19.03.2010 (§ 15 BImSchG)